

„ auf unzweifelhafte Weise“ sehr zweifelhaft
Notizen zum § 11 Abs 5 und 6 Standortentwicklungsgesetz (StEntG)

Vieles ist nun in der RV 372 Blg NR XXVI, GP zum Standortentwicklungsgesetz anders als im Ministerialentwurf. So gibt es keine Genehmigungsfiktion mehr. Und manches soll es bereits in gleicher Weise im geltenden UVP-G geben. In der Tat findet man nun in der RV vorgeschlagenen Fassung des § 11 Abs 6 StEntG eine Formulierung, die fast gleich wie in § 5 Abs 6 UVP-G ist: In der Sache geht es beim Letzteren – kurz ausgedrückt – um eine „vorzeitige Abweisung bei unbehebaren Mängeln“ (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, Kommentar zum UVPG 2000 (2011) § 5 Rz 53ff). Das soll der Verfahrensökonomie dienen. So ähnlich klingt auch die amtliche Begründung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs 6: „ Abs 6 stellt sicher, dass in jeder Lage des Verfahrens ein Hervorkommen unzweifelhafter und gravierender Genehmigungshindernisse zu berücksichtigen ist. **Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen nicht zu Lasten der Sachlichkeit der Entscheidung gehen.**“ (eigene Hervorhebung). Wer kann also gegen solche Sachlichkeit sein?

Das Bild ändert sich freilich dramatisch, wenn man die Absätze 5 und 6 des § 11 StEntG zusammen liest: Abs 5 begründet eindeutig eine **Pflicht der Behörde zur Genehmigung**, „soweit Abs 6 nicht anderes bestimmt“. Abs 6 ist somit völlig eindeutig als (einzige) Ausnahme von der Genehmigungspflicht gedacht. Also nur Abweisung, „wenn sich im Verfahren **auf unzweifelhafte Weise** ergeben hat“, dass - nun abgekürzt – unbehebbar Mängel vorliegen. **Liegen also entsprechende geringe oder auch grobe Zweifel vor** – wie fast wohl immer -, muss die Behörde dennoch genehmigen. Die Funktion der Formulierung ist nun ganz anders als in § 5 Abs 6 UVP-G! Das entsprechende erhebliche Restrisiko soll nun bei den Projektgegnern liegen. **Darin liegt ein ganz evidenter und gravierender Verstoß gegen das primärrechtliche Vorsorgeprinzip der EU.** Und wenn die Behörde nicht innerhalb von 12 Monaten genehmigt, droht Amtshaftung. Das ist schon „allerhand“.

Was bedeutet das letztlich unter dem Strich: Es ist nach einem Jahr fast immer zu genehmigen und das unabhängig vom jeweiligen konkreten Verfahrens- und Ermittlungsstand. Da sind wir aber von der Genehmigungsfiktion nicht mehr weit entfernt!

Gute Nacht Rechtsstaat!

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner
Vizepräsident des Forum Wissenschaft & Umwelt; Tel.: 0650/4449595